

Es was dies die letzte Nummer der heutigen Registratorde.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Peltz wegen Privatangelegenheiten, Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi und Herr Oberbürgermeister Dr. Stübel wegen dienstlicher Abhaltung und Herr von Tauchnitz und Herr von Ferber wegen Krankheit.

Um Urlaub hat gebeten Herr Graf von Einsiedel für diese Woche wegen dringender Geschäfte. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig: Ja.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Als erster Gegenstand steht auf derselben: Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, Gebührentaxe der Thierärzte betreffend.

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 42.)

Bericht der I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 66.)

Referent Herr von Eriegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Das Allerhöchste Decret Nr. 42 lautet:  
(Wird verlesen.)

Von Verlesung des Verordnungsentwurfs und der beigefügten Taxe glaube ich absehen zu dürfen. Ich gehe daher ohne Weiteres zum Vortrag des Berichts über. Derselbe lautet folgendermaßen:  
(Wird verlesen.)

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über das königl. Decret Nr. 42 und den uns vorgelegten Bericht der Gesetzgebungsdeputation. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich glaube dem Vorschlag der Deputation gemäß auf die einzelnen Bestimmungen der dem Decrete beigegebenen Verordnung nicht eingehen zu sollen und habe nur an die Kammer die Anfrage zu richten:

„ob sie dem Gutachten der Deputation gemäß beschließen wolle:

sich mit dem Erlasse der mittels des königl. Decrets Nr. 42 vom 20. Januar 1882 im Entwurfe vorgelegten Verordnung, die Gebührentaxe für die Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend, nebst beigefügter Taxe einverstanden zu erklären?“

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um die Beantwortung eines königl. Decrets handelt, würde ich erst noch Abstimmung mittels Namensaufrufs zu bewirken haben darüber: ob die Kammer den gefaßten Beschlüssen gemäß sich der königl.

Staatsregierung gegenüber erklären will, wofern nicht die königl. Staatsregierung auf Namensaufruf verzichtet.

(Die königl. Staatsregierung verzichtet.)

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: Bericht der vierten Deputation, die Petition C. A. C. Augustin's in Mittelherwigsdorf um Ersatz eines demselben durch Verschulden eines Richters verursachten Schadens betreffend.\*)

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 67.)

Referent Herr von Zeschwitz!

Referent Landesbestallter von Zeschwitz: Ich darf wohl annehmen, daß der Gegenstand der Petition der hohen Kammer durch beide vorliegende Berichte in dem Grade bekannt ist, daß ich davon absehen kann, gegenwärtig eine Reproduktion des sehr umfangreichen Materials zu geben. Ich behalte mir vor, dies zu thun, dafern im Laufe einer etwaigen Debatte es nothwendig erscheinen sollte. Augenblicklich erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen. Die Deputation ist nicht leichtem Herzens daran gegangen, der Kammer überhaupt eine Bewilligung in dem vorliegenden Falle vorzuschlagen; denn sie mußte sich sagen, daß der Fall wohl geeignet sein könne, Consequenzen nach sich zu ziehen, die sich im Augenblick nicht ganz übersehen lassen, und außerdem mußte sie sich sagen, daß es im Allgemeinen den Traditionen dieses Hauses mehr entspräche, dann, wenn eine rechtskräftige Entscheidung der Sache vorliegt, sich jedes Eingehens auf Petitionen zu enthalten. Indessen waren im vorliegenden Falle besondere Gründe vorhanden, welche nach Ansicht der Deputation eine Ausnahme rechtfertigten. Es hat die Deputation sich bewogen gefühlt, vorzuschlagen, doch eine Bewilligung eintreten zu lassen; aber allerdings wesentlich in einem anderen Umfang, als dies in der jenseitigen Kammer geschehen ist. Es sind dies weniger Gründe der Commiseration für den Petenten, als Gesichtspunkte allgemeiner Art: der Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Vertrauens in unsere Grund- und Hypothekenbücher und eines gewissen Schutzes für den Realcredit, der allerdings geschädigt werden könnte, wenn der vorliegende Fall ohne alle Berücksichtigung bliebe.

Die Deputation schlägt Ihnen vor:

- „1. die Petition der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit sie auf Bewilligung des dem Augustin verloren gegangenen Capitals von 3000 Mark an diesen aus Staatsmitteln gerichtet ist;
2. die Petition aber auf sich beruhen zu lassen, soweit sie auf Gewährung von 5 Procent Zinsen von dem

\* M. II. R. S. 538 ff., resp. 551 f.